

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herzogtum zu Karlsruhe, Montag den 13. Juni 1910.

Inhalt.

Gesetze die Ergänzung des Bezugsloos bei Landstrafen betreffen; die Fällung des Bezugs über bei Wohnortloos vom 12. Juni 1910 betreffen.

Verfassungsverordnungen und Verordnungen: bei Ministerium der Finanzen; bei Wohnortloos betreffen; bei Ministerium des Reichsjustizialwesens und bei außerordentlichen Kriegsgerichten; die Vorbereitung für den nächsten Reichstageswahlkreis betreffen; bei Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts; die Zulassung bei nachträglichen Wahlbezirksbetreffen betreffen.

Verordnungen.

Gesetz.

(Vom 7. Juni 1910.)

Die Ergänzung des Bezugsloos bei Landstrafen betreffen.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Infanterie zur Landstelle Jannenschlag wird mit Wirkung vom 1. Juli 1909 als Zuzug zur Landstraße Nr. 67 Ludwigslofen—Friedrichshofen mit einer Unterhaltungsanlage von 277,8 m in den Landstraßenverband aufgenommen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juni 1910.

Friedrich.

von Soban.

Hat Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.